



**startup300 AG**  
**Beschlussvorschläge des Vorstandes und des**  
**Aufsichtsrates**  
**für die**  
**6. ordentliche Hauptversammlung**  
**am 22.09.2022**

**1. Tagesordnungspunkt**

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes samt Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2021 .**

Die vorgenannten Unterlagen können am Sitz der Gesellschaft und im Internet unter <http://www.startup300.at/> unter Investor Relations eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

**2. Tagesordnungspunkt**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021 .**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01 .01 .2021 bis zum 31 .12.2021 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

**3. Tagesordnungspunkt**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 .**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01 .01 .2021 bis zum 31 .12.2021 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

#### **4. Tagesordnungspunkt**

##### **Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021.**

Der Aufsichtsrat hat sich bereit erklärt, auf eine Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021 zu verzichten.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist somit nicht erforderlich.

#### **5. Tagesordnungspunkt**

##### **Wahlen in den Aufsichtsrat.**

Der Aufsichtsrat besteht nach Punkt 9.1. der aktuell gültigen Satzung aus mindestens drei und höchstens fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich zuletzt aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt.

Die Bestelldauer der Aufsichtsratsmitglieder Dipl.-Ing. Michael Altrichter und Alfred Luger endet mit der Beendigung der Hauptversammlung die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.

In der kommenden Hauptversammlung sind nunmehr 2 Mitglieder zu wählen um diese Zahl wieder zu erreichen.

Die Aufsichtsratsmitglieder Dipl.-Ing. Michael Altrichter und Alfred Luger haben bereits im Vorfeld bekannt gegeben, für eine weitere Funktionsperiode als Mitglied des Aufsichtsrates zur Verfügung zu stehen. Diese beiden Aufsichtsratsmitglieder sollen wiederum für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, nicht mitgerechnet wird, gewählt werden.

Der nachfolgende Vorschlag des Aufsichtsrates wird auf Grundlage der Anforderung des § 87 Abs 2a AktG abgegeben. Festgehalten wird, dass die Bestimmung des § 86 Abs 7 AktG („Frauenquote“) keine Anwendung findet, da diese nur von börsennotierten Gesellschaften sowie von Gesellschaften, in denen dauernd mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt sind, zu beachten ist.

Der Aufsichtsrat der startup300 AG schlägt demnach vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Beschlüsse zu fassen:

##### **Beschlüsse:**

1. Herr Dipl.-Ing. Michael Altrichter, geboren am 04. September 1972, wird mit Wirkung ab Beendigung der 6. ordentlichen Hauptversammlung in den Aufsichtsrat (wieder) gewählt und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, sohin bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026, beschließt.
2. Herr Alfred Luger, geboren am 03. Juni 1982, wird mit Wirkung ab Beendigung der 6. ordentlichen Hauptversammlung in den Aufsichtsrat (wieder) gewählt und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, sohin bis

zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026, beschließt.

Dipl.-Ing. Michael Altrichter und Alfred Luger haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls am Sitz und auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und erklärt, dass keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

## **6. Tagesordnungspunkt**

### **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 269725 f, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 zu bestellen.

## **7. Tagesordnungspunkt**

### **Beschlussfassung über die durchgreifende Änderung der Satzung infolge Zurückziehung der Aktien vom Vienna MTF der Wiener Börse und der damit verbundenen verpflichtenden Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien.**

Die Aktien der startup300 AG waren bis zum 18. März 2022 in den Handel am Vienna MTF der Wiener Börse einbezogen und notierten im Segment „direct market plus“ (ISIN: ATSTARTUP300). Die Gesellschaft hat die Einbeziehung der Aktien in den Vienna MTF der Wiener Börse im Dezember 2021 gekündigt. Die Zurückziehung der Aktien der startup300 AG vom Vienna MTF der Wiener Börse erfolgte – im Gleichlauf mit der Kündigung des Vertrags über die Aufnahme in den direct market plus – mit Wirkung zum Ablauf des 18. März 2022.

Infolge der Beendigung der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in ein multilaterales Handelssystem hat eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen.

Um die Satzung an die gesetzlichen Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) im Zusammenhang mit der Umstellung auf Namensaktien anzupassen und im Zuge dessen einige Bereinigungen der Satzung vorzunehmen, schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, die Satzung durchgreifend zu ändern bzw. neu zu fassen.

## **8. Tagesordnungspunkt**

**Beschlussfassung über den Widerruf der in der 3. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2019 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 6. ordentlichen Hauptversammlung, wobei der Erwerb eigener Aktien jedenfalls mit dem gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß an eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 2 1. Satz AktG beschränkt ist.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Widerruf der in der 3. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2019 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs.1 Z 4 AktG im unausgenützten Umfang.
2. Ermächtigung des Vorstandes der Gesellschaft eigene Aktien im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 65 Abs.1 Z 4 AktG auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 6. ordentlichen Hauptversammlung zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft ausgeübt werden.
3. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils nicht niedriger als EUR 1,00 und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, der Gesellschaft bekannten Preis pro Stückaktie auf Basis der Gesellschaft bekannten drei vorangegangenen entgeltlichen Aktienübertragungstransaktionen, liegen.
4. Diese Ermächtigung gilt für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und endet sohin am 21. März 2025, wobei der Erwerb eigener Aktien jedenfalls mit dem gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß an eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 2 1. Satz AktG beschränkt ist.“

Linz, im September 2022